

Verbessert das neue Erwachsenenschutzrecht die Situation der Angehörigen?

**Fachtagung Verein Netzwerk Angehörigenarbeit Psychiatrie:
Trends in der Angehörigenarbeit**

Psychiatrische Klinik Wil, 15. Juni 2012

Simone Münger, Juristin, Sozialarbeiterin

Inhalt des heutigen Inputs

- 1. Warum ein neues Erwachsenenschutzrecht?**
- 2. Wichtige Neuerungen im Überblick**
- 3. Wichtige Neuerungen für Angehörige**
- 4. Verbessert das neue Recht die Situation der Angehörigen?**

Inhalt des heutigen Inputs

1. Warum ein neues Erwachsenenenschutzrecht?

2. Wichtige Neuerungen im Überblick

3. Wichtige Neuerungen für Angehörige

4. Fazit: Verbessert das neue Recht die Situation der Angehörigen?

Warum ein neues Erwachsenenschutzrecht?

- **Geltendes Vormundschaftsrecht ist seit 1912 (!) in Kraft**
Ausnahme: Bestimmungen über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung - in Kraft seit 1981
- **Die gesellschaftlichen Werte haben sich verändert – Kluft zwischen Gesetz und Wirklichkeit**
- **Zunehmende Lebenserwartung: Demenzerkrankungen nehmen zu**
- **Inkrafttreten neues Erwachsenenschutzrecht : 2013**
Somit hat die Revision 20 Jahre gedauert!
- **Das Kinderschutzrecht bleibt unverändert (wurde 1978 revidiert)**

Inhalt des heutigen Inputs

1. **Warum ein neues Erwachsenenschutzrecht?**

2. **Wichtige Neuerungen im Überblick**

3. **Wichtige Neuerungen für Angehörige**

4. **Fazit: Verbessert das neue Recht die Situation der Angehörigen?**

Wichtige Neuerungen im Überblick

- **Förderung des Selbstbestimmungsrechts: Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung**
- **Stärkung der Familiensolidarität: Gesetzliches Vertretungsrecht von Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen bei Urteilsunfähigkeit des Betroffenen**
- **Besserer Schutz von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen: Verpflichtung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages; Definition Voraussetzungen für bewegungseinschränkende Massnahmen**
- **Neues Massnahmensystem: Beistandschaften nach Mass**

Beistandschaften nach Mass

- ***Begleitbeistandschaft*** : Begleitende Unterstützung.
Braucht Zustimmung betroffener Person / Handlungsfähigkeit (HFK) wird nicht eingeschränkt.
- ***Vertretungsbeistandschaft - speziell Vermögensverwaltung*** :
Die betr. Person muss in bestimmten Angelegenheiten vertreten werden.
HFK kann eingeschränkt werden; der Betroffene muss sich die Handlungen der Beiständin anrechnen lassen.
- ***Mitwirkungsbeistandschaft*** : Bestimmte Handlungen des Betroffenen bedürfen zu dessen Schutz der Zustimmung der Beiständin. HFK wird von Gesetzes wegen eingeschränkt.
- ***Umfassende Beistandschaft*** : Eine Person benötigt in allen Angelegenheiten (Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr) umfassende Hilfe. HFK entfällt von Gesetzes wegen.

Wichtige Neuerungen im Überblick

- **Professionelle, interdisziplinäre Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)**
- **Verbesserter Rechtsschutz für Betroffene und nahestehende Personen**
- **Keine stigmatisierende Begriffe mehr**
- **Keine Veröffentlichung der Massnahmen mehr**
- **Direkte Staatshaftung statt Verschuldenshaftung**

Wichtige Neuerungen im Überblick

- **Fürsorgeterische Unterbringung: Ärztliche Einweisung für max. 6 Wochen**
- **Einweisung entweder zur Betreuung oder zur Behandlung**
- **Bei Behandlung: Erstellung eines zustimmungsbedürftigen, schriftlichen Behandlungsplanes**
- **Zwangsmassnahmen („Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung: Behandlung ohne Zustimmung“): Voraussetzungen werden festgelegt**
- **Nachbetreuung / ambulante Massnahmen: Regelung durch die Kantone**

Zwangsmassnahmen

Art. 434 ZGB: Behandlung ohne Zustimmung:

Abs.1: Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, so kann die Chefärztin oder der Chefarzt der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:

- 1. ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;***
- 2. die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist; und***
- 3. keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.***

Abs. 2: Die Anordnung wird der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Inhalt des heutigen Inputs

1. **Warum ein neues Erwachsenenschutzrecht?**
2. **Wichtige Neuerungen im Überblick**
3. **Wichtige Neuerungen für Angehörige**
4. **Fazit: Verbessert das neue Recht die Situation der Angehörigen?**

Wichtige Neuerungen für Angehörige

- **Vorsorgeauftrag – Art. 360 Abs. 1 ZGB:**

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Wichtige Neuerungen für Angehörige

- **Patientenverfügung – Art. 370 Abs. 1 und 2:**

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

Wichtige Neuerungen für Angehörige

- **Gesetzliches Vertretungsrecht - Art. 374 ZGB:**

Abs. 1: Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

Abs. 2: Das Vertretungsrecht umfasst:

- 1. Alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;***
- 2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und***
- 3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.***

Wichtige Neuerungen für Angehörige

- **Gesetzl. Vertretungsrecht bei medizin. Massnahmen – Art. 377 Abs. 1 ZGB:**

Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

Wichtige Neuerungen für Angehörige

- **Kaskade der Vertretungsberechtigten in Art. 378 ZGB:**
 - 1. Die in einer PV / eine VA bezeichnete Person / 2. Beistand, wenn Vertretungsrecht in medizin. Angelegenheiten / 3. Ehegattin oder eingetragener Partner, wenn er/ sie mit der Betroffenen gemeinsamen Haushalt führt und / oder regelmässig persönlichen Beistand leistet; 4. Person, die mit Betroffenenem gemeins. Haushalt führt und ihm regelm. und persönl. Beistand leistet / 5. Nachkommen, wenn sie Betroffener regelm. und pers. Beistand leisten / 6. Eltern, wenn sie Betroffenenem regelm. und persönl. Beistand leisten / 7. Geschwister, wenn sie Betroffener regelm. und persönl. Beistand leisten.**

Wichtige Neuerungen für Angehörige

- **Besondere Bestimmungen für Angehörige im Bezug auf die Führung einer Beistandschaft, Art. 420 ZGB:**

Werden der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Wichtige Neuerungen für Angehörige

- Vertrauensperson – Art. 432 ZGB:

Jeder Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, kann eine Person ihres Vertrauens beziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängender Verfahren unterstützt.

Wichtige Neuerungen für Angehörige

- **Rechtsschutz bei FU – Art. 439 ZGB:**

Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann in folgenden Fällen schriftlich das zuständige Gericht anrufen:

- 1. bei ärztlich angeordneter Unterbringung;*
- 2. bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung;*
- 3. bei Abweisung eines Entlassungsgesuches durch die Einrichtung*
- 4. bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung;*
- 5. bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.*

Wichtige Neuerungen für Angehörige

- **Rechtsschutz vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz – Art. 450 ff. ZGB:**

Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden.

Zur Beschwerde befugt sind:

- 1. die am Verfahren beteiligten Personen;***
- 2. die der betroffenen Person nahestehenden Personen;***
- 3. Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben.***

Inhalt des heutigen Inputs

- 1. Warum ein neues Erwachsenenschutzrecht?**
- 2. Wichtige Neuerungen im Überblick**
- 3. Wichtige Neuerungen für Angehörige**
- 4. Fazit: Verbessert das neue Recht die Situation der Angehörigen?**

Fazit: Verbessert das neue Recht die Situation der Angehörigen?

- ***Vorsorge***: Angehörige können als Vorsorgebeauftragte eingesetzt werden oder als Beauftragte in einer Patientenverfügung
- ***Gesetzliches Vertretungsrecht*** für Ehegatten und eingetragene Partnerinnen, falls kein VA oder Beistandschaft besteht
- ***Gesetzliches Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen*** für eine Kaskade von Angehörigen, falls keine PV besteht.
(Ausnahme: Behandlung eine psych. Störung in einer psychiatr. Klinik).

Fazit: Verbessert das neue Recht die Situation der Angehörigen?

- ***Beistandschaften:*** Angehörige können als Beistände eingesetzt werden
- Die KESB kann sie dabei von bestimmten Pflichten entbinden
- Angehörige könne im Rahmen einer FU als *Vertrauensperson* eingesetzt werden.
- ***Rechtsschutz:*** Der Kreis der Angehörigen, welche Beschwerde erheben können, ist weit gefasst.

Literatur

- **Gassmann Jürg: Die fürsorgerische Unterbringung im Erwachsenenschutzrecht: Was ändert?, in: Pro Mente Sana aktuell Nr. 1 / 2009, S. 28 f.**
- **Hausheer Heinz et al: Das neue Erwachsenenschutzrecht, Bern 2010.**
- **Häfeli Christoph: Professionalität, Selbstbestimmung und massgeschneiderte Massnahmen, in: Sozial Aktuell Nr. 4, April 2010, S. 15 ff.**
- **Häfeli Christoph: Wegleitung für vormundschaftliche Organe, 4. Auflage, Zürich 2005.**
- **Pro Mente Sana aktuell Nr. 2/2011: Das neue Erwachsenenschutzrecht. Zürich, 2011.**

Literatur

- Rosch Daniel et al: «Das neue Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360 ff. ZGB», Basel 2011
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), BBI 2001, 7001 ff.
- Referendumsvorlage Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), Änderung vom 19. Dezember 2008, BBI 2009, 141)

Die beiden letzten Dokumente sind über Internet herunterladbar:

- www.ejpd.admin.ch → Themen → Gesellschaft → Gesetzgebung → Vormundschaft → Neue Bestimmungen

DANKE!